

## **Informationen zum Jahresgästebeitrag Inhaber / Besitzer von Wohnmobilen, Wohnwagen, Zelten und Booten auf Dauerstell-/Liegeplätzen**

Die Stadt Cuxhaven ist berechtigt, den Titel „Nordseeheilbad“ zu tragen. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung von Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt Cuxhaven daher auf Grundlage ihrer Gästebeitragssatzung (GBS) Gästebeiträge. Die Gästebeiträge werden unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Zu den Einrichtungen zählen insbesondere das Thalassozentrum ahoi! mit Thalasso-Kurzentrum und Erlebnisbad, das Waldfreibad Sahlenburg, der Kurpark inklusive Zoo, das Fort Kugelbake, die Strände und Einrichtungen, die Promenaden, das Museum Windstärke 10, das Feuerschiff Elbe 1, das Wattenmeer-Besucherzentrum sowie das Schloss Ritzebüttel. Für die Erhebung der Gästebeiträge ist die Stadt in zwei Zonen eingeteilt: Die Stadtteile Döse einschließlich Grimmershörn bis zur Bernhardstraße, Duhnen und Sahlenburg gehören zur Zone 1, während die Stadtteile Altenbruch, Berensch-Arensch, Cuxhaven-Innenstadt, Altenwalde, Holte-Spangen, Lüdingworth, Oxstedt und Stickenbüttel sowie das übrige Gebiet der Stadt Cuxhaven zur Zone 2 gehören.

Gästebeitragsschuldner sind gemäß § 4 Absatz 1 GBS alle Personen, die sich in den genannten Stadtteilen aufhalten, ohne dort eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Gleiches gilt für Personen, die im übrigen Gebiet der Stadt Cuxhaven zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.

Inhaber oder Besitzer von Wohnmobilen, Wohnwagen und Zelten auf Stellplätzen oder von Booten in Liegeplätzen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erfüllen den Gästebeitragstatbestand gemäß § 4 Absatz 2 und 3 GBS unabhängig davon, wie lange sie sich im Erhebungsgebiet aufhalten, wenn die mobile Wohngelegenheit länger als 30 Tage ohne Unterbrechung im Erhebungsgebiet verbleibt. Sie sind verpflichtet, eine Jahresgästekarte (Kurzone 1 = 120,00 € und Kurzone 2 = 96,00 €; für Schwerbehinderte und deren Begleitpersonen gelten Sonderregelungen) zu erwerben.

Die Festsetzung und der Einzug des Jahresgästebeitrages sowie die Ausgabe der Jahresgästekarte werden vom Steueramt der Stadt Cuxhaven wahrgenommen. Gemäß § 10 Absatz 2 GBS erfolgt die Festsetzung jährlich durch gesonderten Bescheid. Als Zahlungsnachweis wird eine Jahresgästekarte (Lichtbildausweis aus Kunststoff im Scheckkartenformat mit einem Gültigkeitszeitraum von 3 Jahren) ausgegeben. **Das Lichtbild ist vom Gast zu stellen** (möglichst per E-Mail im Format jpg an [zwst@cuxhaven.de](mailto:zwst@cuxhaven.de)). Wird die mobile Wohngelegenheit im Laufe eines Kalenderjahres aufgegeben, ist die Jahresgästekarte mit Ablauf des Kalenderjahres zurückzugeben, sofern sie noch über einen längeren Gültigkeitszeitraum ausgestellt worden ist.

Für den Nachdruck einer Jahresgästekarte bei Verlust oder Beschädigung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

Alle anderen Personen, denen Übernachtungsunterkunft gewährt wird (z. B. Familienangehörige), wären als Übernachtungsgäste gemäß § 5 Absatz 1 GBS zum Übernachtungsgästebeitrag zu berücksichtigen. Nähere Informationen zum Verfahren entnehmen Sie bitte der „*Information für Unterkunftgeber über Einzug und Abrechnung des Gästebeitrages*“. Jeder Übernachtungsgast ist jedoch gemäß § 5 Absatz 2 GBS berechtigt, diese Verpflichtung durch den Erwerb einer Jahresgästekarte zu erfüllen.

Stadt Cuxhaven  
Der Oberbürgermeister